Rechtsgrundlagen:

§§ 4 und 28 (1) g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Okt. 1979 (GV NW 1979 S. 594/SGV NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

§§ 2, 8, 9, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - in Verbindung mit §§ 81 (4), 83 (2) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 26. Juni 1984 und § 5 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 24. Nov. 1982.

Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833).

Diese Satzung der Stadt Bad Laasphe vom 27. Aug. 1984 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten in Arnsberg in Kraft getreten am

| | |
|---|---|
| ▬ ▬ ▬ ▬ | Umgrenzung der 11. vereinfachten Änderung |
| ●—●—●—● | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen |
| - - - - - - | Baugrenze |
| WA | Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO |
| I | Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) |
| 0,4 | Grundflächenzahl |
| 0,5 | Geschossflächenzahl |
| o | Offene Bauweise |
| SD | Satteldach |
| bis 45° | Dachneigung |

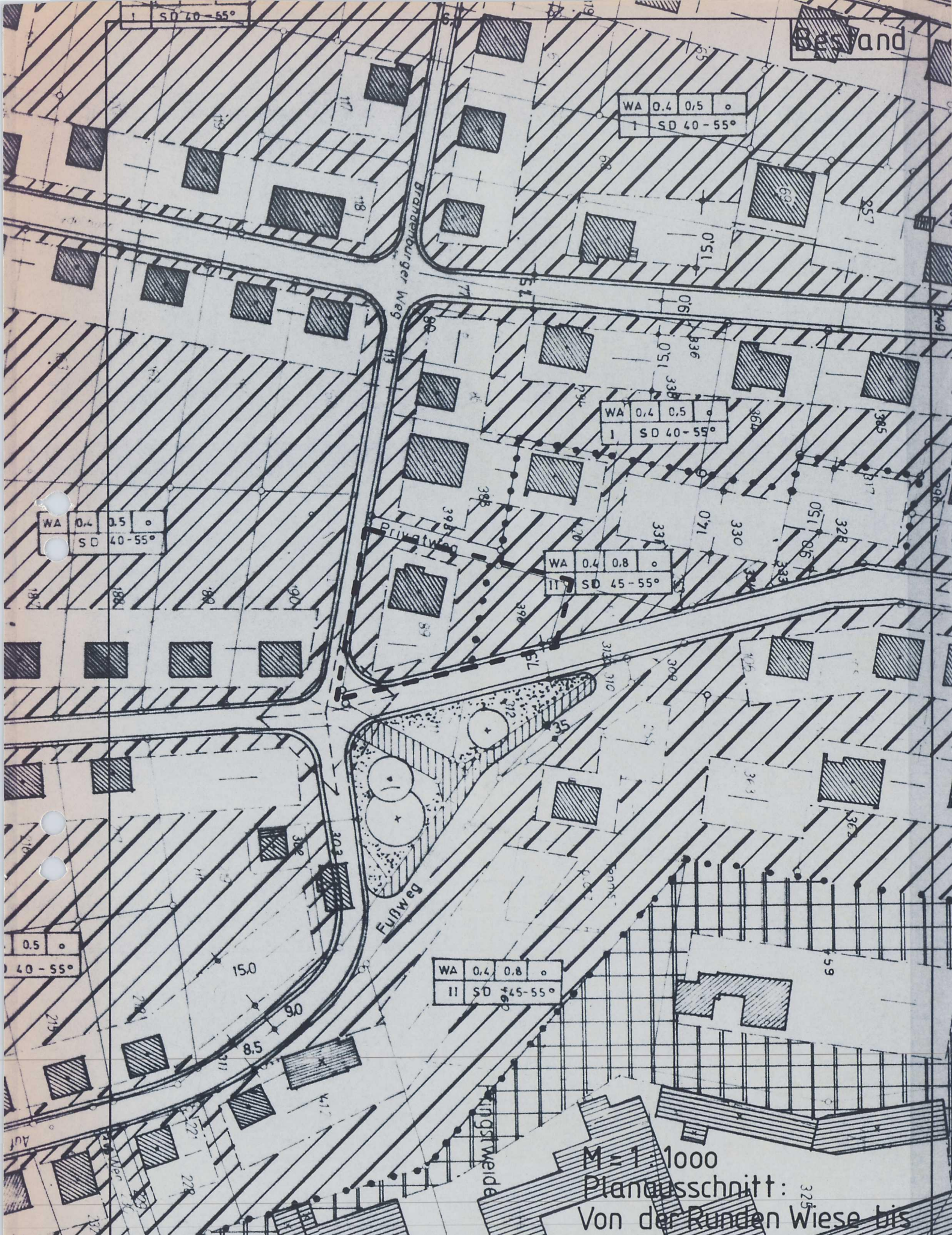
Die Gestaltungsvorschriften des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gelten für die 11. vereinfachte Änderung weiter.

Begründung:

Anlaß der Änderung war der Antrag eines Grundstückseigentümers, auf seinem Grundstück, Gemarkung Laasphe, Flur 15, Parzelle Nr. 396, eine überbaubare Grundstücksfläche festzusetzen. Der seit dem 12.08.1971 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 3 "Von der Runden Wiese bis Hinten in der Grube" setzt die Parzelle 396 nämlich als nicht überbaubare Grundstücksfläche fest.

Aus Gründen der städtebaulichen Ordnung ist es erforderlich, innerstädtische Grundstücke einer Bebauung zuzuführen. Darum wird auf der Parzelle 89 die überbaubare Grundstücksfläche reduziert und auf der Parzelle 396 eine neue überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.

Während der Beteiligung der betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer wurden von diesen Bedenken gegen die Planung vorgetragen. Als Ergebnis der Abwägung sind daraufhin die überbaubaren Grundstücksflächen in ihren Ausmaßen geändert worden. Die für den benachbarten Grundstückseigentümer der Parzelle 426 durch die Neufestsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche auf der Parzelle 396 eintretende Sichtbehinderung wird als zumutbar angesehen.


Bestand
WA 0,4 0,5 o
I SD 40-55°
WA 0,4 0,5 o
I SD 40-55°
WA 0,4 0,8 o
II SD 45-55°
WA 0,4 0,8 o
II SD 45-55°
WA 0,4 0,5 o
SD 40-55°
Brandenburger Weg
Privatweg
Fußweg
M = 1 : 1000
Planausschnitt:
Von der Runden Wiese bis